


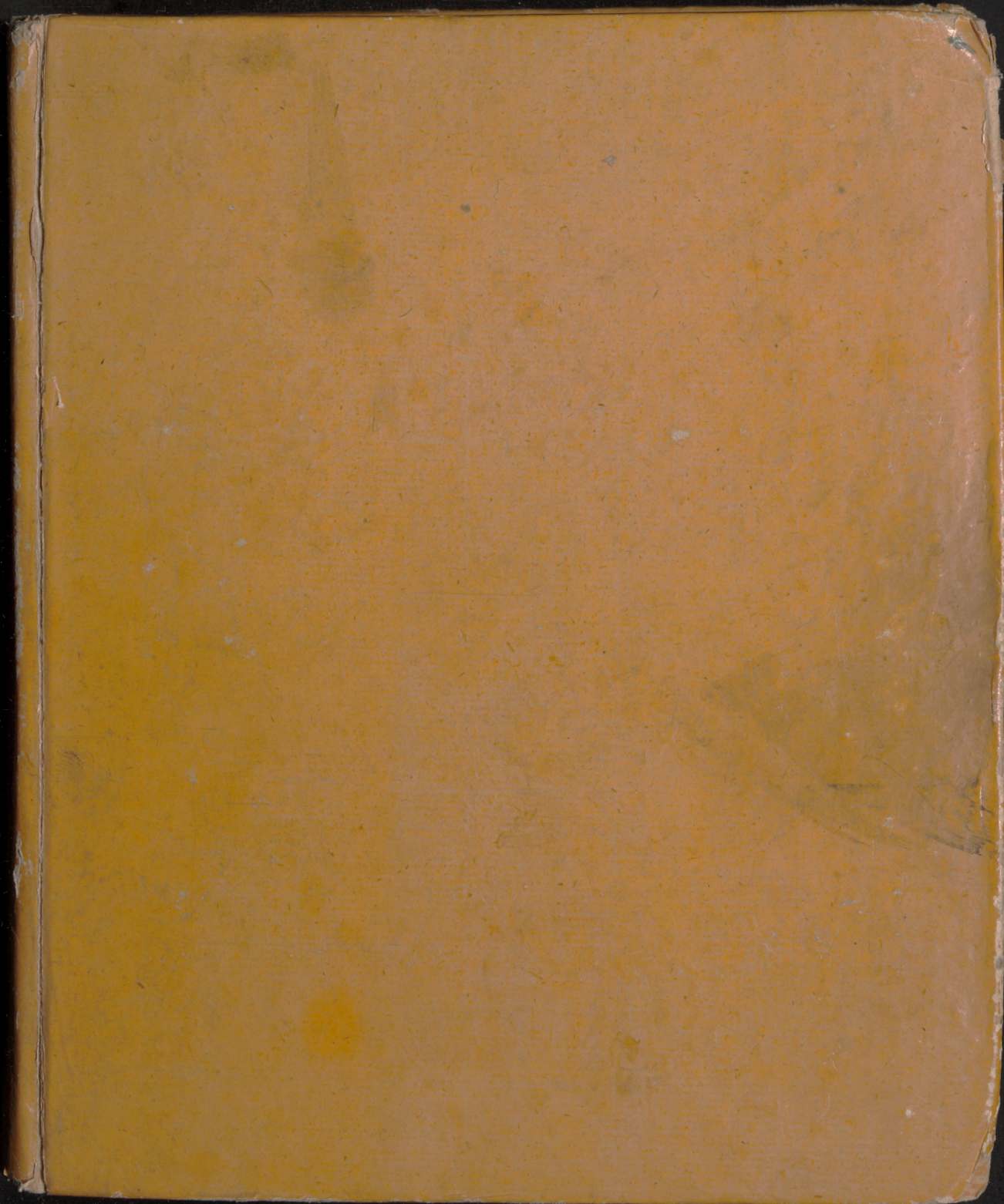
**Fortgesetzter Abdruck der Erkenntnisse des Höchstpreißlichen Kayserlichen und des Reichs Kammer-Gerichts, über die Streitigkeiten der Stadt Rostock mit dem Hochlöblichen Engern Ausschuß der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft : Nebst einem Avertissement an das Publicum**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1775. im Monath Merz

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639190>

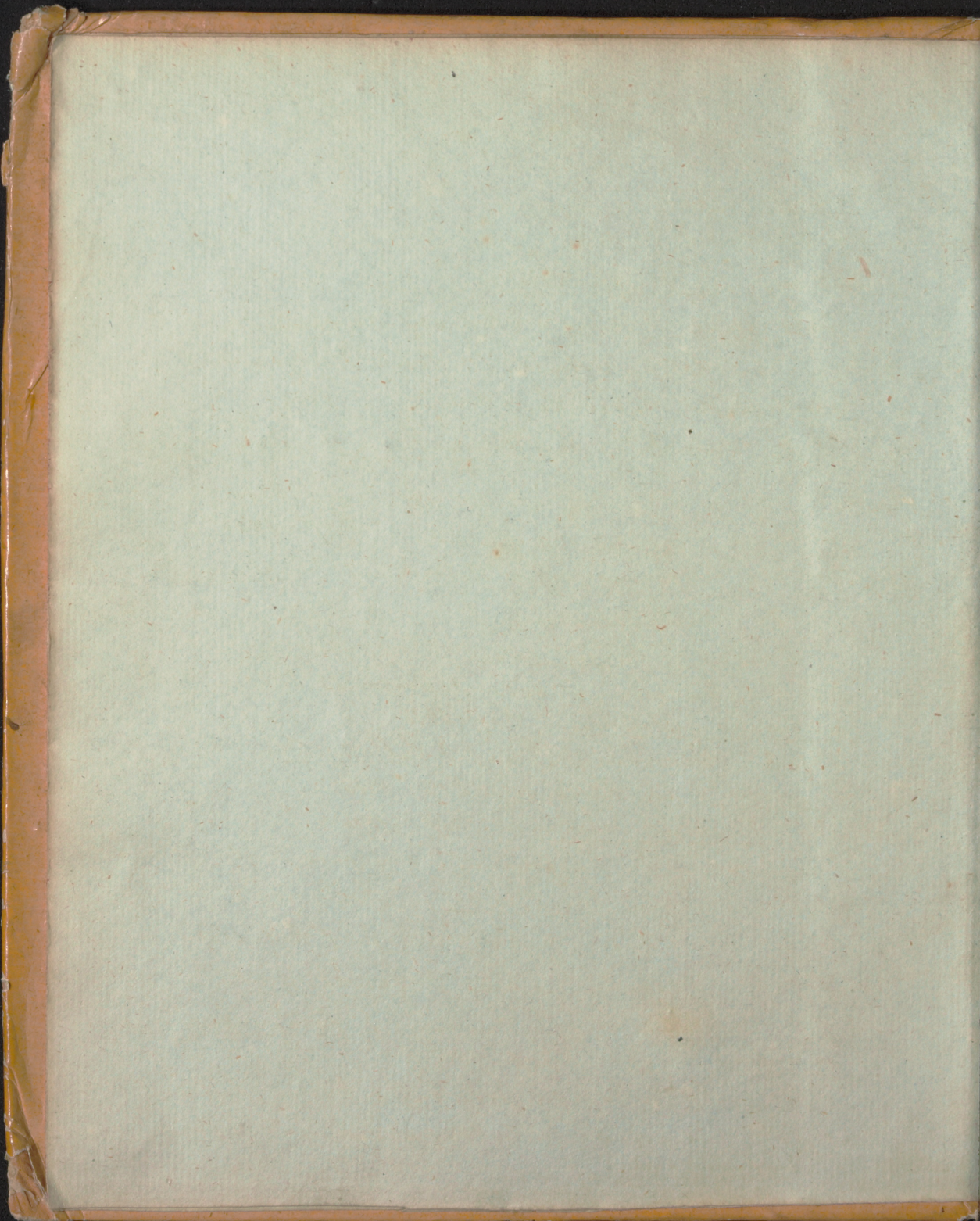
Druck Freier  Zugang





*Ms. — 157. (4.)*  
*Ms. — 157. (4.)*





20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.  
37.  
38.  
39.  
40.

- 20. f. f. R. - vornehmste Verordnung wegen einiger Reichspfleger  
midwiger Meistwärdiger der Landwehr-Gesellen. Kop. 1796.
- 21. f. f. R. - vornehmste Verordnung wegen des schlechten Betragens  
der Lehr- u. anderer Jüngere. Kop. 1796.
- 22. f. f. R. - Verordnung wegen d. großjährigen u. d. Ausbreitungen.. R. 1799.
- 23. Kopierwerk-Brand-Offenbarungs-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. f. f. R. - Loßpen-Ordnung von Kop. nach Nachnahme. R. 1802.
- 25. .. von Loßpen-Ordnung f. d. Jahre Nachnahme. R. 1802.
- 26. Zulassung d. R. von Loßpen-Ordnung .. 1802.
- 27. f. f. R. - Verordnung wegen d. Brandwache u. Gassenreinigung. 1802.
- 28. [Über eine zu gründende Armen-Anstalt. 1803].
- 29. Zulassung zur Armen-Ordnung .. Kop. 1803.
- 30. Artikel der Amtsgerichte u. Gesellen d. Fischereiwirts.. R. 1803.
- 31. f. f. R. - Verordnung wegen d. von d. Wäffern zu entrichten  
im Ballen u. Lager-Geld. Kop. 1804.
- 32. f. f. R. - Verordnung, betr. d. Priorität der zu Markt  
verkauften.. Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. f. f. R. - Verordnung a) wegen d. Ballen-Geld .. b) wegen d.  
Lager-Geld von Wäffern .. Kop. 1806.
- 34. Neue Mackler-Ordnung .. Kop. (1806.)
- 35. Verabreichung der Kaufmanns-Engage .. zur Abklärung  
der gegenseitigen Kriegs-Lassen... Kop. (1807.)
- 36. Disposition f. ges. post Fischereien (Kop. 1809.)
- 37. f. f. R. - Verordnung wegen d. Kaufmanns-Geldern.. (R. 1810.)
- 38. f. f. R. - von Verordnung wegen d. Verpflichtung der an-  
gehörigen Bürger.. Kop. 1811.
- 39. Oberrichtl. beauftragte Ordnung a. Prinzipal-Leihbank.. R. 1812.
- 40. f. f. R. - Verordnung wegen Verpflichtung der Verpflichteten u.  
Kaufmann der Fremden. Kop. (1813.)



3.  
Fortgesetzter Abdruck

75.

der

# Erkenntnisse

des

Höchstpreißlichen Kayserlichen

und des Reichs Kammer- Gerichts,

über

die Streitigkeiten der Stadt Rostock

mit dem

Hochlöblichen Engern Ausschuß der Mecklenburgi-  
schen Ritter- und Landschaft.

Nebst

einem Advertissement an das Publicum.



---

1775. im Monath März.

12

Geographische Tabellen

von

Georg Meißner

aus

der Königl. Preuss. Landwehr

und des Städt. Rittersch. Geschw.

als

Lehrerin der Geogr.

mit

einigen Tabellen zum Unterricht in der Geogr. und Astron.

von

Georg Meißner



1852 in Rostock gedr.

## An das rechtschaffene Publicum.

**D**a der Herr Land-Stath von Bassewitz, man weiß nicht aus welchem Beruf, sich ein eigentliches Geschäft daraus gemacht, in diesen Tagen einen gedruckten halben Bogen, mit der Aufschrift:

Erkenntnisse des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, in der Beschwerde der Stadt Rostock über den zwölften Theil bey Kriegs-Lasten, mit der Note, durch den geschickten Betrieb des Doctoris Weber, jetzigen Syndici des Zweyten Quartiers der Bürgerschaft, bewürket,

durch seine Bediente fast Haus bey Haus hier zu Rostock herum tragen zu lassen: So übergehet man neben der Frage vom Anständigen, die auf dem Titul-Blatt jenes halben Bogens befindlichen grammaticalischen Fehler im Gebrauch der teutschen Vorwörter. Man überläßt in diesem Betracht die Note dem Urtheil des unpartheyischen Publici. Nur ist man schuldig, dieses für die gehässigen Insinuationes zu bewahren, welche demselben dadurch unvermerkt und hinterrücks beygebracht werden wollen. Der Verfasser hat ohne Zweifel die unartige und feindselige Absicht geheget, theils das Zweyte Quartier des jetzigen Landesherrlich geordneten Bürgerschaftlichen Collegii repraesentativi, wider seinen Syndicum den Doctorem Weber aufzubringen, (eine Beschäftigung, die ungemeyn unanständig ist,) und andern Theils denselben dem Publico aus der Ursache verhaßt zu machen, weil er vormahlen dem Hochlöbl. Engern Ausschusß beyrätzig gewesen, nunmehr aber der Syndicus des Zweyten Quartiers ist, und zwischen dem Hochlöbl. Engern Ausschusß und dem eben erwehnten

Zweyten Quartier wegen der Donativ- und Confirmations-Gelder für den Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleich, auch wegen der sogenannten Necessarien, vor dem höchstpreißlichen Kayserl. und des Reichs Kammer-Gericht, zweene Rechts-Gänge entstanden sind. Allein jene obgleich noch so widrige Absicht verlieret sich zur merklichen Verachtung des Urhebers jener Note von selbst. Denn so ist es Stadt bekannt, und der Verfasser wird es ohne Zweifel erfahren haben, daß dem erwähnten Zweyten Quartier von seinem jetzigen Syndico, dem Herrn Doctore Weber, es mehrmahlen, und besonders zu der Zeit, wie die eben berührten Rechts-Gänge den Anfang nehmen sollten, in öffentlichen Rathhäuslichen Sitzungen freymüthig und offenherzig erkläret worden, daß er vormahlen dem Hochlöbl. Engern Ausschuß im Betreff des zwölften Theils der Kriegs-Lasten, wider E. E. Rath beyrätzig gewesen, und daher dem Zweyten Quartier in den obberührten Rechts-Gängen wegen der Donativ- und Confirmations-Gelder, auch wegen der Necessarien nicht dienen würde, obgleich solches ohne dem Pfeil des Noten-Schreibers auch nur auf irgend eine Art ausgesaget zu seyn, frey und öffentlich vor jedermanns Augen hätte geschehen können, indem der gegenwärtige Streit nicht dieselbigen Personen, auch nicht die nemliche Sache betrifft, überdem aber aus einem ganz andern, vormahlen von der Ritter- und Landschaft bey dem Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath nach Anleitung des bekannten actenmäßigen Berichts, so bündig und unwidersprechlich erörterten, auch daher von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allergerechtest approbirten Gründen geführet wird. Aus Anlaß solcher eigenen Behauptungen der höchst ansehnlichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, hat daher Stadt bekannter maassen ein von dem Zweyten Quartier eigentlich hiezu angenommener und erwählter Sachwalter die obgedachten Streit-Sachen für das Zweyte Quartier übernommen, und Nahmens desselben die hier angedruckten gerechtesten Verfügungen des Höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs-Kammer-Gerichts im Betreff der Donativ- und Confirmations-Gelder rühm-

rühmlichst erwürket, auch in Aufsehung der Necessarien solche gründliche Ausarbeitungen geliefert, daß man deshalb einen eben so erwünschten, und alsdann dem Publico gleichfalls vorzulegenden Erfolg, von der preiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe des allerhöchsten Kayserl. und des Reichs-Kammer-Gerichts erwarten darf.

Der stumpfe Pfeil, welcher in der vorherührten Note so hämisch abgeschossen worden, richtet dannenhero nichts weiter aus, als daß er nur seinen Urheber und dessen Absicht dem Publico noch kennbahrer, als er es schon ist, macht. Vor ihm genug. - Gefällts aber dem Verfasser jener Note, sich weiter heraus zu lassen, als wozu man ihn hiemit öffentlich auffodert; So wird man ihm und dem Publico gar zu gerne mit einer weitern Aufklärung an die Hand gehen. Es ist alles dazu in Bereitschaft, und die Feder schon dazu hingelegt.

---

---

N. I.

Extractus Protocolli extra - judicialis  
unterthänigste Supplication

pro

nunc clementissime decernendis plenariis appellationis processibus, una cum Mandato attentatorum etc.

in Sachen

derer vier und übrigen Gewerken auch sämtlichen Aemter und Gesellschaften der Bürgerschaft modo des zweyten Quartiers des jezigen Bürgerschaftlichen Collegii der Hundertmänner zu Rostock

wieder

den Engern Ausschusß der Ritter und Landschaft

cum adjunctis

die Confirmations- und Donativ-Gelder betreffend.

sub Num. II. et 12.

Exhib. d. 24. Ianuar. 1774.

X 3

DE-

## DECRETUM

Auf Bericht und Gegen-Bericht seynd die gebetene Appella-  
tions-Proceße erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monathe  
erstrecket. In Consilio den 26. Febr. 1774.

N. 2.

**Wir IOSEPH der Andere von Gottes**  
Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen  
Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusa-  
lem König ꝛc.

Entbieten denen Edlen, Ehrsamem, Gelehrten, Unsern und  
des Reichs Lieben Getreuen, Canzlern und Rätthen der Fürst-  
lich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin, Unsere Gnade  
und alles Gutes.

Edle, Ehrsame, Gelehrte Liebe Getreue

Was bey Unseren Kayserl. Kammer Gericht Anwalt de-  
rer vier und übrigen Gewerken und Consorten zu Rostock fer-  
ner unterthänigst klagbar vorgestellet hat, solches werdet ihe-  
theils aus dener Unsern Kayserlichen Appellations-Proceßen  
beygelegten Supplicationen und Anlagen pro mandato atten-  
tatorum revocatorio etc. sine clausula alschon ersehen haben,  
weniger nicht ist aus abschriftlich beygehenden supplicis mit  
Anlagen sub num. 13. bis 22. incl. mehreren Inhalts ver-  
nehmlich.

Wann nun in Befolge Decreti de trigesima nuperi statt  
des nachgesuchten mandati attentatorum etc. diese Unsere Kay-  
serl. Inhibitio ulterior sub aggravata poena wieder Euch Ein-  
gangs bemerkte Richtere voriger Instanz erkannt: so fort heute  
ausgefertiget worden.

Hierum so gebieten Wir euch von Unser Römisch Kayserl.  
Macht und bey jezmahliger Pöen von Fünfzeihen Mark Lötti-  
gen

gen Golds halb in Unsere Kayserl. Kammer und zum andern halben Theil ihnen Inpetranten ohnnachlässig zu bezahlen hie- mit ernstlich und wollen, daß ihr in dieser Sache, aldieweilen solche vor Uns, und berührten Unserem Kayserl. Kammer Gerichte in ohnentschiedenen Rechten schwebet, derselben an- hängenden Sachen, oder denen Appellanten zu Nachtheil und Unserer Kayserl. Obrigkeit zu Veracht weiter nicht verfaret, procediret, erkennet oder fürnehmet, selbst, oder durch andere in keinerley Weise noch Wege.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wann hierüber obgemeltermaßen verfahren, procediret, oder fürgenommen, so wird doch solches alles, als attentata und von ihm selbst untauglich nochmals wieder aufgehoben, wiederrufen, und nichts destoweniger mit Erklärung obberühr- ter Poene und sonst ferner in Rechten gegen euch procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach wißet euch zu richten.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Weßlar den ersten Tage Monats Junii, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Sieben Zehen Hundert Vier und Siebenzig- sten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im Fülften zc.

Ad mandatum Domini electi  
Imperatoris proprium.



Friedr. Wilh. Müding Lt.  
Kayserl. Kammer; Gerichts; Cansley; Verwalter.

Iosephus Bonn Dr.  
Kayserl. Kammer; Gerichts; Protomotarius.

ab

ab extra

Ulterior Inhibitio sub aggravata  
poena

in Sachen

derer vier und übrigen Gewerker auch sämtlicher Aemter und  
Gesellschaften der Bürgerschaft, modo des Zweyten  
Quartiers des jetzigen Bürgerschaftl. Collegii derer Hun-  
dertmänner zu Rostock

contra

den Engern Ausschuß der Ritter und Landschaft daselbst.



N. 1 — 51.



Friederich Franz, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin  
Ragaburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herr ic. ic.

und bekennen hiemit für Uns und Unsrer Successores  
und Grobherzöge von Mecklenburg gegen Jedermann: daß  
die erzeihende Vorstellung und Bitte des Hochgelahrten Unsrer  
Rathen, Doctors lieben Getreuen Dethloff Ludolff  
Carsten zu Rostock die von demselben vorgeschlagene Erri-  
ch-  
Ersparniß-Casse in Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock,  
die dortigen als für alle andere Einwohner Unsrer Groß-  
herzogthums, wegen des daraus für Unsrer Unterthanen zu erwartenden  
Nutzens, die zur Befestigung und Erhaltung dieser Er-  
richtungs-  
Anstalt vereinbarte Grundeinrichtung, wie selbige in 15 Para-  
graphen, und in Abschrift hieneben geheftet, auch gleicher-  
maßen den Acten Unsrer Regierung aufbewahrt ist, landesherrlich  
und bestätigt haben. Wie wir denn solches, so viel aus  
Unsrer höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann,  
so öffentlich und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß die  
Erri-  
ch-  
Anstalt zu Rostock bey solcher derselben vorgeschrie-  
benen Ein-  
richtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an  
Unsrer  
Lebzeiten kräftigst geschützt und gehandhabt werden soll.

Wir befehlen demnach allen bereits sich constituirt haben-  
den und noch später hinzutretenden Mitgliedern des Personals  
dieser  
Ersparniß-Anstalt zu Rostock hiemittelt gnädigst und ernstlich:  
eine  
treue und unverbrüchliche Beobachtung der Grundeinrichtung  
Unsrer  
genehmigten und bestätigten Anstalt sorgfältig zu sehen  
und  
zu fest zu halten.

Alle  
übrigen jedoch Uns und Hochemmeldeten Unsrer Nachfolgern  
Unsrer  
Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern  
Unsrer  
hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst  
an  
seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

Gegeben  
unter Unsrer Handzeichen und Innseigel.  
Rostock  
den  
auf Unsrer Bestung Schwerin den 30sten Juny 1825.

Friederich Franz.

G. Brandenstein.

Bestätigung  
der  
Einrichtung  
einer Ersparniß-Casse in der  
Form  
einer vereinbarten Reglements.

